

(2) Sachverständige haben ihre Arbeitsergebnisse gemäß § 2 Abs. 2 schriftlich zu dokumentieren. Diese Dokumente haben in Verbindung mit der Unterschrift des Sachverständigen die Angabe „von der Obersten Bergbehörde anerkannter Sachverständiger für...“ (Angabe des Fachgebietes gemäß Urkunde) zu tragen.

(3) Sachverständige haben auf Anforderung der Obersten Bergbehörde, der Bergbehörden, anderer staatlicher und gesellschaftlicher Kontrollorgane und der auftraggebenden Betriebe ihre dokumentierten Arbeitsergebnisse zu erläutern.

§16

Sachverständige, die Dokumentationen, Berechnungen, Konstruktions- oder andere Unterlagen — außer Standsicherheitsuntersuchungen und hydrogeologische Berechnungen — prüfen und begutachten, dürfen nicht an der Erarbeitung dieser Unterlagen mitgewirkt haben. Sie sind nicht berechtigt, Anlagen und Geräte zu prüfen und zu begutachten, für die sie als leitende Mitarbeiter die Verantwortung tragen.

§17

(1) Sachverständige tragen für die Richtigkeit ihrer dokumentierten Arbeitsergebnisse sowie der von ihnen vorgenommenen sicherheitstechnischen Bewertung zum Zeitpunkt der Dokumentation ihrer Arbeitsergebnisse die Verantwortung. Entsprechen die dokumentierten Arbeitsergebnisse nicht den Anforderungen der Bergbausicherheit, sind die Auftraggeber berechtigt,

- eine Nachleistung zu den oder eine Neuanfertigung der dokumentierten Arbeitsergebnisse durch den Sachverständigen zu fordern sowie
- bei einer nebenberuflichen Sachverständigentätigkeit die gemäß § 6 Abs. 2 vereinbarte Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Die Art und Weise sowie der Umfang der Verantwortlichkeit bestimmen sich im übrigen bei einer Sachverständigentätigkeit im Rahmen eines Arbeitsrechtsverhältnisses nach den arbeitsrechtlichen und bei einer nebenberuflichen Sachverständigentätigkeit nach den zivilrechtlichen Bestimmungen.

(3) Die Verantwortlichkeit zwischen Betrieben, zu denen Sachverständige in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, und Betrieben, in denen oder für die die Sachverständigen eine Sachverständigentätigkeit ausüben, richtet sich nach den wirtschaftsrechtlichen Bestimmungen.

§ 18

(1) Sachverständige sind verpflichtet,

- ihr Wissen auf dem Fachgebiet, für das sie als Sachverständiger anerkannt sind, ständig zu vervollkommen und
- an von der Obersten Bergbehörde festgelegten Veranstaltungen zur Anleitung und Weiterbildung teilzunehmen.

(2) Sachverständige sind verpflichtet, der Obersten Bergbehörde unverzüglich folgende Änderungen schriftlich mitzuteilen:

- a) Änderung des Wirkungsbereiches im Rahmen der Sachverständigentätigkeit,
- b) Änderung der beruflichen Tätigkeit,
- c) Wechsel der Arbeitsstelle,
- d) Ausscheiden aus dem Arbeitsprozeß,

- e) Veränderung der Wohnanschrift,
- f) ärztlich festgestellte Untauglichkeit für eine Tätigkeit im Bergbau.

V.

Pflichten der Betriebe

§ 19

(1) Die Direktoren der Betriebe, zu denen Sachverständige in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und in denen oder für die sie eine Sachverständigentätigkeit ausüben, haben die Voraussetzungen zu schaffen, daß die Sachverständigen die ihnen in dieser Anordnung oder in anderen Bestimmungen der Bergbausicherheit festgelegten Aufgaben und Arbeiten erfüllen und ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können.

(2) Die Direktoren der Betriebe gemäß Abs. 1 haben zur eindeutigen Regelung der innerbetrieblichen Arbeitsorganisation die konkreten Aufgaben und Befugnisse der Sachverständigen in Funktionsplänen oder anderen betrieblichen Anweisungen festzulegen. Soweit in einem Kombinat mehrere Sachverständige oder Sachverständige in mehreren Betrieben eines Kombinates tätig sind, ist die einheitliche Wahrnehmung der Sachverständigentätigkeit von den Generaldirektoren durch Rahmenfunktionspläne oder KombinatSanweisungen zu regeln.

(3) Die Direktoren der Betriebe, zu denen Sachverständige in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, haben den mit der Anerkennung nachgewiesenen besonderen Qualifikationsgrad bei der Einstufung der Sachverständigen in die zutreffenden Lohn- oder Gehaltsgruppen im Rahmen der zu bestätigenden Stellenpläne zu berücksichtigen.

(4) Die Direktoren der Betriebe, zu denen Sachverständige in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, haben die Sachverständigen bei der Realisierung ihrer Pflichten gemäß § 18 Abs. 1 zu unterstützen. Für die Teilnahme an von der Obersten Bergbehörde festgelegten Veranstaltungen zur Anleitung und Weiterbildung ist Freistellung von der Arbeit gemäß § 182 Abs. 2 Buchst. a des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) zu gewähren.

§20

(1) Die Betriebe, in denen oder für die die Sachverständigen eine Sachverständigentätigkeit ausüben, sind verpflichtet,

- a) die zu prüfenden und zu begutachtenden Dokumentationen, Berechnungen, Konstruktions- und anderen Unterlagen rechtzeitig und im geforderten Umfang den Sachverständigen zu übergeben,
- b) Hinweise und Vorschläge der Sachverständigen zu beachten oder Forderungen der Sachverständigen gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. b zu erfüllen,
- c) die fachlich zuständigen Sachverständigen über die die konkrete Sachverständigentätigkeit betreffenden Probleme der Bergbausicherheit sowie über Vorkommnisse an zu prüfenden und zu begutachtenden bergbaulichen Anlagen oder Geräten zu informieren.

(2) Die Direktoren der Betriebe gemäß Abs. 1 haben zu gewährleisten, daß Sachverständige ihre Sachverständigentätigkeit objektiv und unbeeinflusst durchführen können.

§21

Die dokumentierten Arbeitsergebnisse der Sachverständigen sind von dem Betrieb, für den die Sachverständigentätigkeit